

Mildester Lehrer und Tröster, erleuchte den Geist unserer gottbestellten Oberhirten, die, dem höchsten Oberhirten in Rom bereitwillig folgend, die heilige Kirchenversammlung miteinander feiern werden.

Gib, daß aus diesem Konzil reiche Früchte reifen, daß Licht und Kraft der Frohbotschaft mehr und mehr in die menschliche Gesellschaft eindringen, die katholische Religion und ihre treuerfüllten Missionswerke mit vermehrter Kraft erblühen und eine vollkommeneren Kenntnis der kirchlichen Lehre sowie ein heilsamer Fortschritt christlicher Sitten glücklich daraus erlangt werden.

Gründe, Du lieber Seelengast, unsern Sinn fest in der Wahrheit und richte unsere Herzen zum rechten Gehorsam, daß wir, was vom Konzil beschlossen wird, in lauterer Bereitschaft getreulich aufnehmen und es freudigen Willens ausführen und erfüllen.

Wir bitten Dich auch für die Schafe, die noch nicht zur einen Herde Christi gehören, daß sie, wie sie sich auch schon des Christennamens rühmen, so endlich auch noch zur Einheit unter der Leitung eines Hirten gelangen mögen.

Erneuere mitten in unserer Zeit wie in einem neuen Pfingsten Deine Wunderwerke, und gewähre der heiligen Kirche, daß sie, mit Maria, der Mutter Jesu, einträchtig verharrend im inständigen Gebet und vom heiligen Petrus geführt, das Gottesreich des Erlösers weithin ausbreite: das Reich der Wahrheit und der Gerechtigkeit, das Reich der Liebe und des Friedens. Amen.

(10 Jahre Ablaß jedesmal; vollkommener Ablaß allmonatlich unter den üblichen Bedingungen bei täglicher Verrichtung des Gebets. — Als Gebetszettel erschienen beim Badenia-Verlag, Karlsruhe.)

2. DEKRET DER HL. RITEN-KONGREGATION VOM 9. MÄRZ 1960 UBER DIE GEBETE NACH DER HL. MESSE (AAS 52, 1960, 360)

Die Hl. Riten-Kongregation ist von verschiedenen Oberhirten gefragt worden, ob das Dekret Nr. 4305 vom 20. Juni 1913, welches die Gebete am Schluß der Messe zu unterlassen gestattet, wenn die Messe „unter irgendwelcher Feierlichkeit“ zelebriert wird, auch Anwendung finde auf die sog. Messen in Wechselgebetsform (*missae dialogatae*), welche nach Nr. 31 der Instruktion der Hl. Riten-Kongregation vom 3. September 1958 gefeiert werden.

Die Hl. Riten-Kongregation hat, nachdem sie auch das Gutachten der Liturgischen Kommission eingeholt hat, sich zu folgender Antwort entschlossen: Ja, und zwar nach Maßgabe der Absicht des Gesetzgebers.

Absicht des Gesetzgebers ist: die sog. Leoninischen Gebete können unterbleiben:

1. bei der Messe zur Hochzeit, zur Erstkommunion, zur Generalkommunion, zur Firmung, Weiheerteilung oder Profefablegung;
2. wenn auf eine Messe unmittelbar und in zulässiger Weise eine andere Funktion oder Andachtsübung folgt;
3. wenn während der Meßfeier eine Homilie gehalten wird;
4. wenn die Messe in Wechselgebetsform gehalten wird, jedoch nur an Sonn- und Festtagen.

5. Die Ortsbischöfe können außerdem erlauben, daß die vorgenannten Gebete in der Landessprache nach einem von ihnen gebilligten Text verrichtet werden.

Nachdem der unterzeichnete Kardinalpräfekt der Hl. Riten-Kongregation hierüber dem Hl. Vater Johannes XXIII. berichtet hat, hat Seine Heiligkeit dieses Reskript Seiner Hl. Kongregation huldvoll gebilligt und bestätigt. Gegenteilige Verfügungen treten außer Kraft.

Am 9. März 1960

Siegel

C. Card. Cicognani, Präfekt
Henricus Dante, Sekretär

Weltliche Erlasse

KIRCHENMUSIK

Wegen der immer wieder erhobenen Ansprüche der GEMA bei öffentlichen musikalischen Aufführungen durch Kirchenchöre wird auf § 27 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (RGBl. 1, S. 227) hingewiesen:

„Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen sind. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

- 1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikieste, stattfinden;*
- 2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;*
- 3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Zuhörer zugelassen sind.“*

Grundsätzlich sind also musikalische Aufführungen im Gottesdienst, die ja keinem gewerblichen Zweck dienen und wirtschaftliche Vorteile nicht erbringen, frei von Ansprüchen der GEMA. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. Dezember 1956 wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine kirchenmusikalische Aufführung, auch wenn sie dem veranstaltenden Kirchenchor keine wirtschaftlichen Vorteile bringt, unter Umständen doch genehmigungspflichtig ist: wenn z. B. außerhalb der Kirche aufgeführt, einem Gastwirt wirtschaftliche Vorteile bringt, ist sie genehmigungspflichtig, weil sie mindestens indirekt einem gewerblichen Zweck dient. (Veröffentlicht in verschiedenen deutschen Diözesan-Amtsblättern.)

Ordensinterne Mitteilungen

1. Der schwierige Versuch, die „Ordenskorrespondenz“ durch eine hinreichende Zahl von festen Beziehern zu sichern, darf durch die dankenswerte Empfehlung der höheren Ordensoberinnen und Ordensobern als vorläufig gesichert angesehen werden. Wir erlauben uns aber die Bitte, es möchte, wie es in vielen Fällen bereits geschehen ist, größeren Kommunitäten der Bezug der „Ordenskorrespondenz“ von den Obern empfohlen werden.